

Nachschlagewerk: ja

2537 039 35

Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 232 Cc, 233 Fd, I

Ein Rechtsanwalt darf die Entscheidung darüber, ob eine von ihm eingereichte Rechtsmittelschrift eine den gesetzlichen Erfordernissen genügende und ausreichende Begründung enthält, so daß davon abgesehen werden kann, eine Begründungsfrist in dem Fristenkalender zu vermerken, nicht seinem Büropersonal überlassen.

BGH, Beschl. v. 14. Februar 1962 - IV ZB 44/62 - OLG Köln
LG Aachen

B e s c h l u ß
- - - - -

In der Entschädigungssache

der Frau Stana S [REDACTED] geb. L [REDACTED] in B [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 14. Februar 1962

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 2. Januar 1962 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Klägerin die
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der

- 2 -

Frist zur Begründung der Berufung versagt worden. Die von ihr gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet; denn das Berufungsgericht hat der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht versagt.

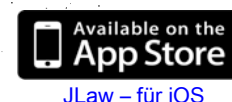
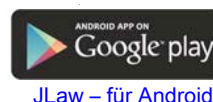
Nach §§ 232, 233, 234, 236 ZPO kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur erteilt werden, wenn die Partei durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Frist zu wahren und wenn sie dieses innerhalb einer zweiwöchigen Frist dem Gericht in ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung darlegt und dabei die Mittel zur Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen angibt.

Das hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nicht getan. Er hat am 5. Dezember 1961 bemerkt, daß die Berufungsbegründungsfrist versäumt worden war. Am 11. Dezember 1961 hat er um die Wiedereinsetzung nachgesucht. Er hat geltend gemacht, seinem Büro sei ein Versehen unterlaufen. Da die Berufungsfrist nach § 218 BEG drei Monate betragen habe und auch so vorgemerkt worden sei, sei angenommen worden, daß auch die Begründungsfrist drei Monate betragen würde. Irgendwelche Mittel, durch die glaubhaft gemacht werden konnte, daß das Büropersonal sich in der angegebenen Weise geirrt hatte, hat der Prozeßbevollmächtigte innerhalb der Frist des § 234 ZPO nicht angegeben. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher schon deswegen zurückzuweisen, weil er den in § 236 ZPO gestellten Anforderungen nicht genügte. Das Berufungsgericht hat im übrigen zutreffend darauf hingewiesen, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin auch nicht angegeben hat, was er getan habe, um einen solchen Irrtum seines Büropersonals und seine schädlichen Auswirkungen zu unterbinden. Er habe nicht angegeben, wie er sein Personal belehrt und welche Anweisungen er gegeben habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In der Beschwerdeschrift wird ausgeführt, es könne nicht mit Sicherheit angegeben werden, worauf es zurückzuführen sei, daß die Frist versäumt worden sei. Es sei auch möglich, daß die Bürokräft angenommen habe, die am 26. Oktober 1961 eingereichte Berufungsschrift enthalte bereits die Begründung. Dieses Vorbringen kann, da die in § 234 ZPO bestimmte Frist verstrichen war, nicht mehr berücksichtigt werden. Abgesehen davon könnte auch dann, wenn die Bürokräft sich in der jetzt angegebenen Weise geirrt hätte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden. Denn es ist nicht dargetan, in welcher Weise die Bürokräft belehrt und wie sie angewiesen worden ist, damit derartige Irrtümer nicht zur Versäumung einer Frist führen können. Gleichfalls schuldhaft handelt ein Rechtsanwalt, der es seiner Bürokräft überläßt, zu entscheiden, ob eine Rechtsmittelschrift eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Begründung enthält und ob, wenn das zutreffen sollte, keine weitere Begründung notwendig ist, und der ihr gestattet, nach dieser Entscheidung eine Frist für die Begründung des Rechtsmittels zu vermerken oder nicht zu vermerken. Diese Entscheidung kann er in aller Regel nur selbst treffen. Er muß daher sein Büropersonal anweisen, in jedem Fall, in dem von ihm nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, die Rechtsmittelbegründungsfrist in dem Kalender zu vermerken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1
BEG.

Raske	Johannsen	Wüstenberg	Maaß	Bundesrichter Dr.Graf ist beurlaubt und deshalb ver- hindert zu un- terschreiben.
-------	-----------	------------	------	--

Raske